

§ 1 Sorgfaltspflichten des Auftraggebers

(1) Für die Arbeit notwendige Zugänge zum Rohrnetz, insbesondere Revisions-schächte, Verschlüsse, Sanitärobjekte oder ähnliches, sind dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber oder berechnigte Dritte zugänglich zu machen.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich soweit tatsächlich und rechtlich möglich den Auftraggeber vor Ausführung der Leistungen schriftlich über sämtliche auftragsrelevanten ihm bekannten Tatsachen, wie Rohrverläufe, besondere Gefahren und ähnliches, zu informieren.

§ 2 Rügepflicht des Auftraggebers, Kostentragung bei unberechnigter Mängel-rüge

Der Auftraggeber ist verpflichtet, offensichtliche Mängel der Leistungen des Auftragnehmers innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Zur Wahrung der Frist genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist.

Zeigt der Auftraggeber einen Mangel an, der gemäß einer sodann vom Auftragnehmer durchzuführenden Überprüfung nicht besteht, und hatte der Auftraggeber bei der Anzeige Kenntnis von dem Nichtbestehen des Mangels oder war er infolge Fahrlässigkeit im Irrtum hierüber, so hat er dem Auftragnehmer den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Auftraggeber ist berechnigt nachzuweisen, dass der angezeigte Mangel doch besteht. Im Rahmen der vorstehenden Bedingungen ist der Auftragnehmer insbesondere berechnigt, die ihm entstandenen Aufwendungen, etwa für die Untersuchung des angezeigten Mangels, vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.

§ 3 Vergütung

(1) Es gilt die dem Auftraggeber ausgehändigte oder bei Vertragsschluss anderweitig bekannt gewordene Preisliste, insbesondere zzgl. der dort ausgewiesenen Zuschläge für Sonderzeiten sowie Strom und Wasser, falls diese nicht vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Sämtliche Preise gelten als Nettopreise zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Tritt bei Auftragserteilung der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so wird derjenige, der den Auftrag erteilt, aus dem Rechtsgeschäft selbst berechnigt und verpflichtet.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die durch den Auftragnehmer vertragsmäßig erbrachte Leistung abzunehmen, also nach Erbringung aller wesentlichen vertraglichen Leistungen die vertragsmäßige Leistung anzuerkennen.

Als vertragsmäßige Leistungen gelten beispielhaft und nicht abschließend, wenn das Schmutz- oder Regenwasser ungehindert dem jeweiligen Netz zugeführt wird und beauftragte Erkenntnisse über den Rohrverlauf oder -zustand erbracht wurden.

(4) Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Abnahme fällig. Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärungen durch den Auftragnehmer 14 Tage nach der Abnahme in Verzug, soweit er nicht gezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Arbeiten geltend zu machen, wenn der Auftraggeber fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der - mit Mängeln behafteten - Leistungen steht.

(5) Ein Kostenvoranschlag ist von dem Beauftragenden zu vergüten, falls es zu keiner Auftragserteilung kommt und dies am Ort der Auftragserteilung branchenüblich ist.

§ 4 Begrenzung der Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 2 aufgeführten Fälle gegeben ist.

(2) Die Regelungen des vorstehenden Absatzes gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach den gesonderten Regelungen dieser Bedingungen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 5 Höhere Gewalt

(1) Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt oder auf ähnliche, nicht vom Verkäufer zu vertretene Ereignisse zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern.

(2) Der Auftragnehmer haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftraggebers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen des Verzugs wird die Haftung des Auftraggebers für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 25 % und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 55 % des Wertes der Lieferung, in atypischen Fällen auf eine angemessene Höhe, begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind - auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach Absatz 2 gegeben ist. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum, Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 6 Unmöglichkeit

Soweit die Leistung unmöglich ist, haftet der Auftraggeber in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftraggebers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

In anderen Fällen der Unmöglichkeit beschränkt sich der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz neben und/oder statt der Leistung einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen insgesamt auf 55 % des Wertes der Leistung. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Unmöglichkeit der Leistung sind - auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach Satz 1 gegeben ist. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum, Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 7 Rücktritt

Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat (im Falle von Mängeln gelten statt des vorstehenden Satzes jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen des Rücktritts). Der Auftraggeber hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht.

§ 8 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt ein Jahr.

(2) Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 gilt jedoch mit folgender Maßgabe:

a) Die Verjährungsfrist gilt generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat.

b) Die Verjährungsfrist gilt auch nicht bei Bauwerken oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht.

c) Die Verjährungsfrist gilt für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle - nicht in der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender - schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit in dieser Bestimmung von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.

(3) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen mit der Abnahme.

(4) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Frist unberührt.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.

(6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 9 Aufrechnung

Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 10 Teilleistungen

Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zuzumuten sind.

§ 11 Gerichtsstand

Sofern es sich beim Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und dem Anbieter Koblenz.